

**Maßnahmen gegen Verkleben von Verkehrsschildern /  
Bemalung von Stromkästen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02552  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing  
am 18.03.2025

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16498**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02552

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-  
Obermenzing vom 03.06.2025**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung gegen das zunehmende Zu- und Überkleben aller Verkehrsschilder mit Aufklebern sowie gegen das permanente Übermalen von Stromkästen mit weiß-blauer oder rot-weißer Farbe ergriffen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat setzt bereits jetzt an Örtlichkeiten, an denen Verkehrsschilder überdurchschnittlich oft durch Aufkleber verschmutzt werden, Schilder mit einer speziellen Folierung ein. Die Aufkleber haften auf dieser Oberfläche schlechter, und sie können ohne größeren Aufwand für einen gewissen Zeitraum entfernt werden. Die raue Oberfläche macht die Beschilderung aber anfälliger für Verschmutzungen durch

Umwelteinflüsse, sie schützt nicht vor Graffiti, und die Schilder sind wesentlich teurer in der Neuanschaffung als die handelsüblichen Verkehrszeichen. Das Baureferat wird Beschilderung mit einer Anti-Sticker-Folie weiterhin nach Abwägung der technischen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile gezielt an neuralgischen Punkten einsetzen.

Die grundsätzliche Zuständigkeit bei Verstößen zur Plakatierungsverordnung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN HA IV). Aufgrund der Vielzahl von Beklebung und Bemalungen an Einrichtungen der elektrischen Verkehrsinfrastruktur werden durch das Baureferat nur Maßnahmen getroffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder die Aussagen einen Hetzhintergrund (fremdenfeindlich, beleidigend, frauenfeindlich etc.) aufweisen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen stehen weder personelle noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Anzeigen zur Strafverfolgung oder weitere gesetzliche Maßnahmen obliegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung.

Zu der Bitte, mit beiden Münchner Fußballvereinen Gespräche zu führen, teilt das Referat für Bildung und Sport Folgendes mit:

„Der Geschäftsbereich Sport wird das Thema gegenüber den Münchner Fußballvereinen ansprechen. Eine Kostenbeteiligung der Vereine kann dabei gerne angeregt werden.“

Der Geschäftsbereich Sport wird den Vereinen auch empfehlen, die eigenen Fans über vorhandene Kanäle und Formate anzusprechen, und darauf hinzuweisen, dass aus Vereinssicht ein solches Verhalten nicht erwünscht ist, kommunal erhebliche Kosten für Reinigung etc. anfallen und ein entsprechendes Verhalten auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht und die Verursachenden der angefallenen Kosten in Regress genommen werden können.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02552 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 kann gemäß Vortrag teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird Gespräche mit den Fußballvereinen führen, um die Fangemeinden zu sensibilisieren.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02552 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport – RBS-S - zu Ihrem Textbeitrag vom 27.03.2025

An das Baureferat - T3, T2, T/Vz - zu T-Nr. 25142

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.